



Riekert & Schmidtke[®]
Rechtsanwaltskanzlei

Im Zuge der verstärkten Praxis der digitalen Speicherung und Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke wie Musik, Filmen, Hörbüchern, Fotos usw. unternehmen die Verwertungsindustrie und auch einzelne Rechteinhaber seit mehreren Jahren verstärkte Anstrengungen, unerlaubte Verwertungshandlungen aufzuspüren und zu verfolgen. Zumeist wird durch hierauf spezialisierte

Unternehmen ein upload-Vorgang in einem file-sharing-Programm (Tauschbörse) dokumentiert und diesem die aktuelle IP-Adresse des betreffenden Rechners zugeordnet. Sodann wird über ein gerichtliches Verfahren dem Provider auferlegt, den Anschlussinhaber mitzuteilen. Anschließend erhält dieser eine Abmahnung einer von dem Rechteinhaber beauftragten Rechtsanwaltskanzlei.

Gegenstand der Abmahnung ist die Aufforderung zur Unterlassung und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie die Geltendmachung von Kostenerstattungs- und Schadensersatzansprüchen.

Handlungsmöglichkeiten

Bei den Empfängern einer Abmahnung wegen filesharing handelt es sich oftmals um Personen, die ansonsten keine Berührung mit rechtlichen Vorgängen haben. Gleichwohl ist dringend davor zu warnen, ohne anwaltliche Unterstützung selbst Erklärungen abzugeben oder mit den Rechtsanwälten der Gegenseite in Kontakt zu treten.

Dies kann leicht zu einer Verschlechterung der Lage führen. Ebenso wenig ist davon zu halten, die Abmahnung einfach zu ignorieren; in diesem Fall besteht die Gefahr, dass ein gerichtlicher Urheberrechtsstreit eingeleitet wird, dessen Gegenstand die Unterlassung der behaupteten Verletzung ist. Dies kann zu einer sehr hohen Kostenbelastung führen.

Vernünftigerweise führt daher kein Weg an einer Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe vorbei. Es versteht sich von selbst, dass hier nur die Beauftragung eines im Bereich des Urheberrechts und



gewerblichen Rechtsschutzes tätigen und erfahrenen Anwalts sinnvoll ist. Man sollte sich auch die Zeit für einen persönlichen Beratungstermin nehmen, um die bestehende Interessenlage und offene Fragen zu klären.

Einwendungen

Die möglichen Einwendungen gegen die behaupteten Ansprüche

liegen in den Fragen der Rechteinhaberschaft des angeblichen Rechteinhabers, der Bevollmächtigung der auftretenden Rechtsanwälte, der Kostenentstehung und Kostenerstattung, der Störerhaftung des Anschlussinhabers, sowie die oftmals viel zu weitgehende vorformulierte Unterlassungserklärung und unzureichende bzw. falsche Informationen und Inhalte. Weniger relevant sind dagegen die Frage angeblich unangemessen kurzer Fristen, angeblich zu hoher Gegenstandswerte und die Frage der massenhaften Versendung gleichartiger Abmahnungen.

Unterlassungserklärung

Die Frage der Gestaltung und Abgabe einer hinreichenden (modifizierten) Unterlassungserklärung ist von der Geltendmachung der vorgenannten Einwendungen getrennt zu betrachten; sie dient der vorsorglichen Beseitigung einer Wiederholungsgefahr und damit der Vermeidung eines Unterlassungsprozesses.

Kosten und Gebühren

filesharing-Fälle spielen in der Praxis der Kanzlei eine erhebliche Rolle, so dass eine Vielzahl von Fällen in ähnlicher Weise bearbeitet werden können. Deshalb bieten wir für die außergerichtliche Bearbeitung günstige Gebühren an, die deutlich unter den gesetzlichen Gebühren liegen.

Die Zielsetzung bei jeder derartigen Beauftragung liegt darin, an die Gegenseite keine oder nur sehr geringe Zahlungen zu leisten und die Angelegenheit rechtssicher für den Mandanten abzuschließen.

Aktuelle Entwicklungen

Die erhebliche Zunahme der Fälle, in denen konsequent gegen vermeintliche oder tatsächliche Rechtsverletzungen vorgegangen wird, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu den 2008 eingeführten Änderungen im UrhG, insbesondere §§ 97a und 101 UrhG, noch aussteht.

Die häufig in den Abmahnschreiben suggerierte gefestigte Rechtsprechung zu den Fragen der Störerhaftung des Anschlussinhabers, der Erheblichkeitsschwelle, der

Kostenerstattungspflicht usw. ist daher als Versuch zu sehen, dem Abgemahnten seine rechtliche Situation deutlich negativer darzustellen, als sie tatsächlich ist. Es wird aufgrund der Vielzahl der Streitfälle in Kürze mit einer Klärung durch den BGH zu rechnen sein.

Gerade deshalb ist in der aktuellen Situation dringend darauf zu achten, in eine modifizierte Unterlassungserklärung unter anderem auch die auflösende Bedingung einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzunehmen, soweit dies rechtlich sinnvoll und möglich ist.